



Zahl: 640-4/A/9155/2024  
Schwaz, den 11.07.2024  
Ing. M/bl

Betreff: Gilmstraße – Grabungsarbeiten im Bereich der Objekte Gilmstraße 46  
- 47 – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Admir Ademovic – 0650/9241379  
Bauführer:

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Gilmstraße durch die Mariacher Real Estate Immobilien GmbH, Innsbrucker Straße 3, 6130 Schwaz, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 22.07.2024 bis 26.07.2024, wobei die Arbeitsdauer max. zwei Arbeitstage beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Grabungsarbeiten werden von den Objekten in die Gilmstraße/Hofgasse geführt und bedingen, dass die Hofgasse zwischen der Gilmstraße/Kreuzung äußere Gilmstraße und der Pirchangerstraße bzw. Einmündung Weberfeld für den gesamten Verkehr gesperrt wird.
2. Als Vorankündigung wird in der Innsbrucker Straße in der Kreuzung mit der Gilmstraße (Pizzeria Venezia) ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufgestellt.
3. Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/äußere Gilmstraße wird eine vollflächige Ablankung und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufgestellt. Die ab dem Haus Hölzl (Haus Nr. 53a) bestehende Einbahn bergwärts wird durch die Abdunklung der Verkehrszeichen befristet aufgehoben.
4. Im Kreuzungsbereich der Gilmstraße mit der Gilmstraße beim Haus Nr. 32 wird ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet, Hofgasse gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufgestellt. In diesem Bereich ist eine halbseitige Abplankung mittels eines Scherengitters aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von

der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeisterin-Stellvertreter



(Mag. Matthias Zitterbart)

Ergeht an:

Mariacher Real Estate Immobilien GmbH Innsbruckerstraße 3 61 30 Schwaz  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz